

II-5084 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Zentral-Arbeitsinspektorat

Zl. 68.000/4-3/92

1010 Wien, den 6. MRZ. 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 711 00/6591
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft

Klappe ---- Durchwahl

2191/AB

1992 -03- 06

zu 2321/J

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
Monika LANGTHALER, Freunde und Freundinnen,
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales,
betreffend Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe
Nr. 2321/J-NR/1992

Die Abgeordneten stellen fest, daß das österreichische Chemikaliengesetz nicht den Arbeitnehmerschutz hinsichtlich gefährlicher Stoffe beinhaltet, sodaß Stoffe, die nur innerbetrieblich verwendet werden, nicht unter das Chemikaliengesetz fallen, und stellen an mich folgende Fragen:

1. Warum haben Sie bis heute keine Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz erlassen?
2. Werden Sie eine derartige Verordnung erlassen?
3. Wenn ja; bis wann?
4. Wenn nein; warum nicht?
5. Welche Regelungen wird diese Verordnung beinhalten?
6. Gibt es bereits irgendwelche Vorarbeiten zu dieser Verordnung bzw. einen Verordnungsentwurf?

7. Wenn ja; welche?

8. Welche Regelungen existieren derzeit für den Chemieeinsatz am Arbeitsplatz?

ANTWORT:

Zu Punkt 1.:

Aufgrund des Arbeitnehmerschutzgesetzes wurde im Jahre 1983 die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung erlassen, die eine Reihe von Vorschriften über den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz enthält, wie beispielsweise

- besondere Vorschriften über den Luftraum, die Höhe, die Wände und die Beheizung von Arbeitsräumen, in denen gefährliche Arbeitsstoffe verwendet oder gelagert werden (§§ 3 bis 14).
- Vorschriften über Schutzmaßnahmen gegen Gase, Dämpfe und Schwebstoffe gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe (§ 16).
- Über die Beschaffenheit von Behältern von Arbeitsstoffen (§ 41).
- Vorschriften über Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren bei der Gewinnung, Erzeugung, Verwendung und Lagerung von gesundheitsgefährdenden, infektiösen, brandgefährlichen und explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen (§§ 52 bis 54).
- Verbote und Beschränkungen der Verwendung von bestimmten Arbeitsstoffen sowie die Verpflichtung des Arbeitgebers, Ersatzstoffe zu verwenden (§ 55).
- Vorschriften über die Lagerung von giftigen, gesundheitsgefährdenden, brand- oder explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen (§ 65).
- die Verpflichtung des Arbeitgebers den Arbeitnehmern, die besondere Arbeitsstoffe verwenden, entsprechende Augen-, Gesichts-, Atem- und Körperschutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen (§§ 66 bis 71).
- Regelungen über Brandverhütungsmaßnahmen hinsichtlich des Umganges mit brand- und explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen (§§ 74 bis 76).
- Vorschriften über besondere Wasch- und Umkleidemöglichkeiten für Arbeitnehmer, die mit besonderen Arbeitsstoffen umgehen (§§ 81 bis 87).
- Vorschriften über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur besonderen Unterweisung der Arbeitnehmer, die mit gefährlichen Arbeitsstoffen beschäftigt werden (§ 92).

In § 1 Z 14 bis 16 und § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung sind die gefährlichen Eigenschaften von Arbeitsstoffen definiert; diese Defini-

tionen stimmen inhaltlich weitgehend mit jenen des Chemikaliengesetzes überein und gehen teilweise auch darüber hinaus.

Ein Anpassungsbedarf an das Chemikalienrecht besteht daher nur insoweit, als die vor allem durch die Chemikalienverordnung normierte Pflicht zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen innerhalb von Betrieben weitgehend nicht zum Tragen kommt.

Für den Bereich der Beschäftigung von Arbeitnehmern bei Bauarbeiten wurde diese Lücke bereits geschlossen. Der Entwurf einer neuen Bauarbeiterschutzverordnung, sieht nämlich - neben besonderen Vorschriften über den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen auf Baustellen - auch vor, daß diese Stoffe entsprechend der Chemikalienverordnung verpackt und gekennzeichnet sein müssen. Ich hoffe, daß diese Bauarbeiterschutzverordnung - nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr - demnächst erlassen werden kann.

Zu Punkt 2.:

Ja.

Zu Punkt 3.:

Aufgrund der Notwendigkeit, das Arbeitnehmerschutzrecht den EG-Vorschriften anzupassen, sind in der zuständigen Sektion meines Ressorts derzeit umfassende Vorhaben zur Novellierung des gesamten Arbeitnehmerschutzrechts in Vorbereitung. In diesem Rahmen wird einerseits ein Entwurf für ein völlig neues Arbeitnehmerschutzgesetz erarbeitet, andererseits werden die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung sowie eine Reihe von durch das derzeit geltende Arbeitnehmerschutzgesetz übergeleiteten Verordnungen - entsprechend dem System der EG-Richtlinien - durch verschiedene spezifische Arbeitnehmerschutzverordnungen abgelöst. In Diskussion stehen beispielsweise eine Arbeitsstättenverordnung, eine Arbeitsmittelverordnung und eine Arbeitsstoffverordnung.

Der Entwurf für das neue Arbeitnehmerschutzgesetz wird in den nächsten Monaten fertiggestellt und der Arbeitnehmerschutzkommission (§ 25 des Arbeitnehmerschutzgesetzes) vorgelegt werden. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werde ich die oben angeführten Verordnungen, also auch die Arbeitsstoffverordnung erlassen.

Zu Punkt 4.:

Siehe Beantwortung der Frage 3.

Zu Punkt 5.:

Die Arbeitsstoffverordnung wird zum einen Regelungen über die Ermittlungspflichten des Arbeitgebers, wie die Pflicht zur Feststellung der Eigenschaften der verwendeten Stoffe und zur entsprechenden Kennzeichnung und Verpackung, die Pflicht zur Prüfung der Ersatzmöglichkeit von gefährlichen Arbeitsstoffen und die Pflicht zur Feststellung und Beurteilung der Gefahren am Arbeitsplatz enthalten, zum anderen die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterweisung der Arbeitnehmer, insbesondere in Form von Betriebsanweisungen und die Pflicht zur Setzung von Schutzmaßnahmen.

Zu Punkt 6. und 7.:

Ein Arbeitsentwurf einer Verordnung über die Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Arbeitsstoffen (Arbeitschemikalienverordnung - ArbChemV) ist bereits fertiggestellt und sieht vor, daß gefährliche Arbeitsstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes auch innerhalb von Betrieben nach den Vorschriften der Chemikalienverordnung verpackt und gekennzeichnet sein müssen. Dieser Entwurf soll in das unter Punkt 3 dargestellte Gesamtkonzept zur Reform des Arbeitnehmerschutzrechtes als Teil einer umfassenden Arbeitsstoffverordnung eingegliedert werden. Diese Vorgangsweise erscheint mir sinnvoller als die gesonderte Erlassung einer Verordnung über die Kennzeichnung und Verpackung von Arbeitsstoffen aufgrund des geltenden Arbeitnehmerschutzgesetzes:

Zum einen würden zwei aufgrund des Arbeitnehmerschutzgesetzes erlassene Verordnungen, nämlich die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung und die Arbeitschemikalienverordnung, unterschiedliche, einander teils überschneidende und teils widersprechende Bestimmungen vorsehen. Im Sinne der Rechtssicherheit und einer effektiven Rechtsdurchsetzung halte ich eine derartige Situation für nicht zielführend. Zum anderen wird, wie mir bekannt ist, derzeit vom dafür zuständigen Ministerium an einer Novelle des Chemikaliengesetzes gearbeitet. Die Verordnung meines Ressorts sollte diese Neuerungen jedenfalls bereits berücksichtigen.

Zu Punkt 8.:

Außer den unter Punkt 1 dargestellten Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung und der neuen Bauarbeiterschutzverordnung kommen beim Chemieeinsatz am Arbeitsplatz derzeit folgende Normen zur Anwendung:

- 5 -

- ° das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 234/1972, insbesondere die § 6 (Umgang mit und Lagerung von gefährlichen Stoffen), § 8 (gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern) und § 26 (Zulassung von Arbeitsstoffen),
- ° die Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, BGBl.Nr. 39/1974,
- ° § 3 der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer, BGBl.Nr. 696/1976,
- ° §§ 4 und 5 der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl.Nr. 527/1981,
- ° die aufgrund von § 33 des Arbeitnehmerschutzgesetzes als Bundesgesetze in Geltung stehenden Verordnungen, wie beispielsweise die Azetylenverordnung, BGBl.Nr. 75/1951, oder die Flüssiggasverordnung, BGBl.Nr. 139/1971.

